

Beschluss Nr. 644/2018

Schwyz, 11. September 2018 / ju

Kostensteigerung im Bildungswesen trotz Rückgang der Schülerzahlen: Unterschiedliche Aufwandentwicklung unter die Lupe nehmen – Massnahmen aufzeigen!

Beantwortung der Interpellation I 26/17

1. Wortlaut der Interpellation

Am 8. November 2017 haben Kantonsrat Adrian Dummermuth und vier Mitunterzeichnende folgende Interpellation eingereicht:

«Im Wirksamkeitsbericht zum Innerkantonalen Finanzausgleich 2002 bis 2016 wird dargestellt, wie die Bildungskosten im besagten Zeitraum gestiegen sind. Trotz deutlichem Rückgang der Schülerzahlen (2002: 17 344 Schüler / 2016: 15 377 Schüler / -11%) hat sich der Bildungsaufwand von 224 Mio. Franken auf 308 Mio. Franken erhöht (+38%). Eklatant sind die massiven Unterschiede bei der Entwicklung der relativen Kosten pro Schüler bei den verschiedenen Gemeinden und Bezirken (Spannbreite +80% bis +4%).

Grundsätzlich wird im Bericht auf den Gestaltungsspielraum der Schulträger im Bildungswesen und das damit verbundene Sparpotential hingewiesen. Dies betrifft insbesondere die Klassengrössen. Bezogen auf den Innerkantonalen Finanzausgleich, beziehungsweise auf die Kostenbeteiligung des Kantons, wird im Wirksamkeitsbericht eine Anpassung des Abgeltungsindikators (Schülerquote) in den Raum gestellt.

Im Sinne einer differenzierten Auslegeordnung ist es angezeigt, die Aufwandentwicklung im Bildungswesen genauer unter die Lupe zu nehmen und mögliche korrigierende Massnahmen aufzuzeigen. In die Betrachtung einzubeziehen sind dabei die Zuständigkeiten und Kompetenzen sowohl des Kantons wie auch der Schulträger.

Wir bitten den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

- 1. Welche Beschlüsse des Regierungs- und insbesondere des Erziehungsrates haben von 2002 bis 2016 zu Aufwandsteigerungen bei den Schulträgern geführt (z.B. Einführung Zweijahres-*

- kindergarten, Integrative Förderung, Schulleitungen, ICT Infrastruktur, Sonderschulung, usw.)? Welchen Anteil haben diese Massnahmen am Gesamtvolumen der Aufwandsteigerung?*
- 2. Welchen Anteil am Kostenwachstum haben von den Schulträgern selbst verantwortete Angebotserweiterungen (z.B. Schulsozialarbeit)?*
 - 3. Wie hoch fällt die Kostensteigerung pro Schulträger und insgesamt aus, ausschliesslich bezogen auf die Senkung der durchschnittlichen Klassengrössen?*
 - 4. Wie haben sich die Overhead-Kosten (Schulleitung/Schuladministration) entwickelt, insgesamt und im Verhältnis zur Anzahl Schüler pro Schulträger? Wie sieht dieses Kostenverhältnis bei den vom Kanton geführten Schulen aus?*
 - 5. Wie sind die massiven Unterschiede bei der Entwicklung der relativen Kosten pro Schüler bei vergleichbar grossen Schulträgern zu erklären (z.B. Bezirk Höfe verglichen mit dem Bezirk Schwyz / Gemeinde Schwyz verglichen mit der Gemeinde Arth / Gemeinde Lauerz verglichen mit der Gemeinde Illgau)?*
 - 6. Welche konkreten Steuerungsmassnahmen bezüglich Klassengrössen zieht der Regierungsrat in Betracht (Minimalzahl Schüler, Bonus-Malus System)? Beabsichtigt der Regierungsrat, stärker in die Autonomie der Schulträger einzugreifen?*
 - 7. Was sind die Erwartungen des Regierungsrates bezüglich Kostenentwicklung bis 2022? Welche weiteren Massnahmen zur Optimierung der Schulstrukturen beabsichtigt der Regierungsrat umzusetzen (gesetzliche Vorgaben, Anreizsysteme)? Wo sieht der Regierungsrat weiteres Sparpotenzial?*

Wir danken für die Beantwortung der Fragen.»

2. Antwort des Regierungsrates

2.1 Grundsätzliche Bemerkungen

Die im Wirksamkeitsbericht (WIBE) zum Interkantonalen Finanzausgleich von 2002 bis 2016 abgebildeten Bruttoaufwände entsprechen den Aufwendungen gemäss der funktionalen Gliederung der Bezirks- und Gemeinderechnungen. Somit sind alle Aufwände enthalten, welche unter der Funktion „2 Bildung“ verbucht wurden.

Damit unterscheiden sich die im WIBE genannten Bruttoaufwände von denjenigen, die alljährlich im Rahmen der Gemeindefinanzstatistik in der Normaufwandgruppe Schule durch das Amt für Finanzen erhoben werden. Enthalten letztere doch nicht die an den Kanton zu leistenden Beiträge für die Sonderschulung oder auch nicht die zusätzlichen Abschreibungen.

Die Fragen der Interpellanten drehen sich um die Kostenentwicklung bei den Schulträgern und somit bei den Gemeinden und Bezirken. Entsprechend wird bei der nachstehenden Beantwortung der Fragen denn auch lediglich auf die Kostenfolge für die Schulträger hingewiesen. Aufgrund des langen Betrachtungszeitraums und der summarischen Zahlen lässt sich jedoch vielfach nicht unmittelbar auf Ursache und (finanzielle) Wirkung gefällter Beschlüsse schliessen.

Nebst der rein innerkantonalen Betrachtung lohnt sich auch ein Blick über die Kantonsgrenzen hinaus. Dieser liefert die Statistik „Öffentliche Bildungsausgaben“ des Bundesamtes für Statistik, Stand 7. September 2017. Die Statistik weist für den Zeitraum 2002 bis 2015 (somit Betrachtungszeitraum ein Jahr kürzer als im WIBE; Zahlen für 2016 noch nicht verfügbar) für die gesamte Schweiz in den Bereichen obligatorische Schule (inkl. Sonderschulen) einen Kostenanstieg von 39.7% aus. Insofern erweist sich die für den Kanton Schwyz ausgewiesene Kostensteigerung nicht als Sonderfall. Auch wenn die Kostensteigerung auf den ersten Blick als massiv erscheint, so hat sich der Anteil der gesamten öffentlichen Bildungsausgaben gemessen am Bruttoinland-

produkt im erwähnten Zeitraum gar reduziert. Betrag dieser im Jahre 2002 noch 5.8%, so waren es 2015 lediglich noch 5.6%.

2.2 Beantwortung der einzelnen Fragen

2.2.1 Welche Beschlüsse des Regierungs- und insbesondere des Erziehungsrates haben von 2002 bis 2016 zu Aufwandsteigerungen geführt (z.B. Einführung Zweijahreskindergarten, integrative Förderung, Schulleitungen, ICT Infrastruktur, Sonderschulung etc.)? Welchen Anteil haben diese Massnahmen am Gesamtvolumen der Aufwandsteigerung?

Das Volksschulwesen des Kantons Schwyz sieht den automatischen Stufenanstieg für Lehrpersonen vor. Das heisst, dass eine Lehrperson über einen Zeitraum von 27 Jahren eine Lohnentwicklung von 54% erfährt. Somit ist im Volksschulbereich auch ohne jegliche strukturelle Anpassungen von Jahr zu Jahr mit einer regelmässigen Kostensteigerung zu rechnen.

Was die Beschlüsse mit Kostenfolge betrifft, gilt es festzuhalten, dass der Erziehungsrat abschliessend keine Beschlüsse fällen kann, die (auf Seiten Kanton) zu markanten Kostensteigerungen führen. Gemäss § 55 Abs. 4 des Volksschulgesetzes vom 19. Oktober 2005 (VSG, SRSZ 611.210) hat der Erziehungsrat Beschlüsse, die erhebliche finanzielle Folgen haben, dem Regierungsrat zur Genehmigung vorzulegen.

In den Jahren zwischen 2002 bis 2016 war dies im Wesentlichen zu folgenden Themen der Fall:

2002 (mit Inkrafttreten per 1. August 2003)

Personal- und Besoldungsgesetz für die Lehrpersonen an der Volksschule vom 27. Juni 2002 (PGL, SRSZ 612.110)

Erhöhung der Grundlöhne aller Lehrpersonen an der Volksschule um generell Fr. 1000.--. Ausweitung des Lohnanstiegs von zuvor 14 auf neu 18 Lohnstufen mit je einem Stufenanstieg von drei Prozent (RRB Nr. 726/2002).

Personal- und Besoldungsverordnung für die Lehrpersonen an der Volksschule vom 10. Dezember 2002 (PVL, SRSZ 612.111)

Reduktion der Unterrichtsverpflichtung sämtlicher Lehrpersonen um eine Stunde auf neu 29 Lektionen. Einrichtung eines Schulbetriebs- (Sockel von vier Lektionen und eine Lektion pro Klasse) und Schulentwicklungspools (eine halbe Lektion pro Klasse; RRB Nr. 1588/2002).

Aufgrund der Gegenüberstellung der Bildungsaufwände in den Funktionen Kindergarten, Primarschule und Oberstufenschule zwischen den Jahren 2002 und 2004 (erstes vollständiges Jahr mit revidierter Personal- und Besoldungsverordnung sowie Vollzugsverordnung) lässt sich die Kostenfolge dieser beiden Massnahmen auf rund 8 Mio. Franken beziffern.

2005/2006 (mit Inkrafttreten per 1. August 2006)

Volksschulgesetz

Einführung des obligatorischen Kindergartenjahres. Verbesserung der Durchlässigkeit auf der Sekundarstufe I mittels eines zusätzlichen Förderpools. Verpflichtung zur Einsetzung professioneller Schulleitungen (GELVOS). Integration von Legasthenie und Dyskalkulietherapie in das Angebot der Heilpädagogischen Schülerhilfe. Erhöhung des Gemeindebeitrags an die Kosten der Sonderschulung (RRB Nr. 867/2005).

Volksschulverordnung vom 14. Juni 2006 (VSV, SRSZ 611.211)

Definition des Umfangs des sonderpädagogischen Angebots im Bereich Integrative Förderung (Minimal- und Maximalangebot). Erhöhung der Beiträge der Wohnsitzgemeinden an die Kosten der Sonderschulung. (RRB Nr. 794/2006)

Die Kostenfolgen lassen sich in etwa wie folgt zusammenfassen: 1.4 Mio. Franken für das Minimalangebot im sonderpädagogischen Bereich, rund 2.8 Mio. Franken für höhere Beteiligung an Sonderschulungskosten sowie rund 3 Mio. Franken für die Schulleitungen (entspricht etwa zwei Dritteln der gesamten Kosten für GELVOS, welches versuchsweise bereits ab 2000 eingeführt wurde). Somit lässt sich das Total der Massnahmen mit Wirksamkeit per 1. August 2006 auf circa 8.2 Mio. Franken summieren.

2011/2012 (mit Inkrafttreten per 1. August 2013)

Teilrevision Personal- und Besoldungsgesetz für die Lehrpersonen an der Volksschule

Heranführen der Löhne der Kindergartenlehrpersonen an das Niveau der Primarlehrpersonen (Halbierung der bisherigen Differenz von 20% auf neu 10%; RRB Nr. 910/2011).

Teilrevision Personal- und Besoldungsverordnung für die Lehrpersonen an der Volksschule

Entlastung der Klassenlehrpersonen durch Reduktion der Unterrichtsverpflichtung um eine Lektion von 29 auf 28 Lektionen. Neuregelung der Zulagen für Schulleitungspersonen (Verzicht auf Fixierung der Obergrenze). Anpassung der Besoldung für Lehrpersonen im Bereich Technisches Gestalten / Hauswirtschaft auf der Sekundarstufe I (RRB Nr. 650/2012).

Teilrevision Volksschulverordnung

Reduktion der Klassengrössen an der Volksschule mittels Reduktion der Richtwerte für die Klassengrössen. (RRB Nr. 651/2012)

Teilrevision Personal- und Besoldungsgesetz für Lehrpersonen an der Volksschule; Änderung zweier erziehungsrätlicher Weisungen

Anhebung der zeitlichen Ressourcen für Schulleitungsaufgaben auf einheitlich eine Lektion pro Regelklasse (vorher variabel zwischen 0.8 und 1.0 Lektion). Fixe Abgeltung des Besprechungsaufwands im Bereich integrative Förderung für Klassenlehrpersonen (RRB Nr. 910/2011 bzw. ERB Nr. 41/2012).

Das Gesamtpaket der Massnahmen führte zu einer Kostensteigerung in der Grössenordnung von rund 6.2 Mio. Franken.

2012 (mit Inkrafttreten per 1. Januar 2013)

Teilrevision Volksschulgesetz

Neuregelung der Finanzierung der integrierten Sonderschulung (Beizug der Gemeinden und Bezirke zur Finanzierung). Anpassung des Kostenteilers bei separierter Sonderschulung. Einführung Angebotsobligatorium Zweijahreskindergarten (RRB Nr. 383/2012).

Die beiden Massnahmen wirkten sich mit 7.3 bzw. rund 2 Mio. Franken aus, was bei den Gemeinden und Bezirken zu einer Kostensteigerung von rund 9.3 Mio. Franken führte.

2014 (mit Inkrafttreten per 1. August 2015)

Volksschule: Poolressourcen; Schulleitungspool, sonderpädagogischer Pensenpool, Schulbetriebspool.

Ausbau des Schulleitungspools auf einen Faktor von 1.3 bis 1.5 Lektionen pro Klasse. Herauslösen der besonderen Klassen (Kleinklassen, Werkschule / Stammklasse C) aus dem sonderpädagogischen Pensenpool. Einheitliche Regelung der Besprechungszeit im Bereich integrative Förderung über den Schulbetriebspool (RRB Nr. 728/2014).

Kostenfolge dieser Massnahmen: rund 1 Mio. Franken.

2.2.2 Welchen Anteil am Kostenwachstum haben von den Schulträgern selbst verantwortete Angebotserweiterungen (z.B. Schulsozialarbeit)?

Die Aufwände für den Bereich Schulsozialarbeit sind gemäss funktionaler Gliederung in der Funktion „218 allg. Schuldienste“ zu verbuchen (zusammen mit den Aufwänden für die ausserfamiliäre Tagesbetreuung). In dieser Funktion sind die Kosten gegenüber dem Jahr 2002 (rund 3.6 Mio. Franken) auf einen Betrag von knapp 6.4 Mio. Franken im Jahr 2016 gestiegen. Innerhalb der Funktion beträgt die Kostensteigerung somit gut 78%. Gemessen an der gesamten Kostensteigerung des Bildungsaufwands beträgt der Anteil der Funktion 218 damit 3.33%.

2.2.3 Wie hoch fällt die Kostensteigerung pro Schulträger und insgesamt aus, ausschliesslich bezogen auf die Senkung der durchschnittlichen Klassengrössen?

Wie bereits ausgeführt, lässt sich Ursache und Wirkung nicht unmittelbar aus dem vorhandenen Zahlenmaterial extrahieren. Es muss daher zur Beantwortung dieser Frage auf eine Annäherung abgestützt werden, die allerdings lediglich für die Gesamtheit aller Schulträger gemacht werden kann.

<i>Schulstufe</i>	<i>Durchschnittl. Klassengrösse 2002</i>	<i>Durchschnittl. Klassengrösse 2016</i>
Kindergarten	17.2	17.7
Primarschule	18.2	17.0
Sekundarstufe I	18.0	16.5

Wie die Tabelle zeigt, resultieren im Bereich des Kindergartens keine einzig auf die Klassengrösse zurückzuführenden Mehrkosten. Im Bereich der Primarschule und auch auf der Sekundarstufe I ist jedoch eine deutliche Reduktion der durchschnittlichen Klassengrössen über die Jahre hinweg feststellbar. Allerdings gilt es in diesem Zusammenhang festzuhalten, dass in der Zwischenzeit die integrierte Sonderschulung umgesetzt wurde und generell die Klassen in einem komplexeren Umfeld heterogener zusammengesetzt sind.

Wenn man davon ausgeht, dass die Klassengrössen auf dem Niveau des Jahres 2002 gehalten werden könnten, so hätten sich 2016 im Kindergarten fünf und auf der Sekundarstufe I gar 29 Klassen einsparen lassen.

Bei durchschnittlichen Kosten von rund Fr. 280 000.-- für eine Primarklasse und Fr. 370 000.-- für eine Klasse der Sekundarstufe I (jeweils inklusive Infrastrukturkosten) resultiert aus den geringeren Klassengrössen ein Mehraufwand von rund 12.1 Mio. Franken. Somit tragen die reduzierten Klassengrössen zu rund 14.4% an die gesamte Steigerung der Bildungskosten bei.

2.2.4 Wie haben sich die Overhead-Kosten (Schulleitung / Schuladministration) entwickelt, insgesamt und im Verhältnis zur Anzahl Schüler pro Schulträger? Wie sieht dieses Kostenverhältnis bei den vom Kanton geführten Schulen aus?

Die Overhead-Kosten werden in der Funktionsgruppe „219 Schulverwaltung“ erfasst. Deren Aufwände haben von knapp 4 Mio. Franken im Jahr 2002 auf rund 11 Mio. Franken im Jahr 2016 zugenommen, was einer Steigerung um 278% entspricht. Diese hängt unmittelbar mit der Umsetzung des Projekts „Geleitete Volksschulen“ GELVOS zusammen, durch welches die Schulführung stark professionalisiert wurde. Für die Schulleitungsaufgaben können gemäss den Weisungen für geleitete Volksschulen vom 7. März 2006 (SRSZ 611.213) pro Regelklasse zwischen 1.3 und 1.5 Lektionen eingesetzt werden. Über den effektiven Einsatz dieser Ressourcen entscheiden die Schulträger.

Im Verhältnis zur Schülerzahl lässt sich die Kostenentwicklung wie folgt darstellen:

Gemeinde:	Kosten pro Schüler 2002 in Fr.	210.--
	Kosten pro Schüler 2016 in Fr.	699.-- (+ Fr. 489.-- bzw. 333%)
	Kosten 2002 im Verhältnis zum Gesamtaufwand	1.8%
	Kosten 2016 im Verhältnis zum Gesamtaufwand	4.3% (+ 2.5%)
Bezirk:	Kosten pro Schüler 2002 in Fr.	278.--
	Kosten pro Schüler 2016 in Fr.	766.-- (+ Fr. 488.-- bzw. 276%)
	Kosten 2002 im Verhältnis zum Gesamtaufwand	1.8%
	Kosten 2016 im Verhältnis zum Gesamtaufwand	3.4% (+ 1.6%)

Ein Vergleich mit kantonalen Schulen der Sekundarstufe II ist kaum möglich, sind doch Struktur, Organisation, Grösse und Aufgaben (z.B. diverse zu beschulende Berufsfelder an den Berufsfachschulen) nur bedingt mit denjenigen der Volksschule vergleichbar. Bei den kantonalen Schulen liegt der Kostenanteil für die Schulleitungen im Verhältnis zum Gesamtaufwand zwischen 7.4% und 10.7%. Darin enthalten sind auch die Aufwände für Sekretariats- und Verwaltungsaufgaben, welche bei den Volksschulen oftmals durch Teile der Gemeinde- oder Bezirksverwaltung übernommen werden.

2.2.5 Wie sind die massiven Unterschiede bei der Entwicklung der relativen Kosten pro Schüler bei vergleichbar grossen Schulträgern zu erklären (z.B. Bezirk Höfe verglichen mit dem Bezirk Schwyz / Gemeinde Schwyz verglichen mit der Gemeinde Arth / Gemeinde Lauerz verglichen mit der Gemeinde Illgau)?

Grundsätzlich lässt sich feststellen, dass die relativen Kosten stark von der Anzahl Schülerinnen und Schüler beeinflusst werden. Lassen sich doch auch im Schulbetrieb in Abhängigkeit von der Grösse Skaleneffekte realisieren. Nicht umsonst verfügt die Gemeinde Riemenstalden mit lediglich 15 Schülerinnen und Schülern im Schuljahr 2016 über die höchsten Kosten pro Schüler im Bereich Primarschule (57% über den durchschnittlichen Kosten aller Gemeinden).

Zum anderen lassen sich die Unterschiede wohl auch damit erklären, dass die Gemeinden und Bezirke als Träger der Volksschule im Laufe der Zeit zunehmend auch den Bereich Bildung als Wettbewerbsfaktor erkannt haben. Auch bezüglich der Schulbauten und deren Ausstattung gibt es unter den Gemeinden und Bezirken erhebliche Unterschiede, gleiches gilt für die Informatik-Ausstattung an den Schulen, für welche der Erziehungsrat lediglich Mindestvorgaben erlässt. Vereinfacht lässt sich festhalten, dass mit steigender Finanzkraft eines Schulträgers in der Regel auch höhere Bildungsausgaben einhergehen.

Bezüglich der von den Interpellanten gewünschten Vergleiche sieht die Situation wie folgt aus:

Schulträger	Kosten pro Schüler 2002	Kosten pro Schüler 2016	Steigerung
Bezirk Höfe	17 295.--	30 270.--	+ 75%
Bezirk Schwyz	15 809.--	21 651.--	+ 36%

Bei diesem Vergleich ist festzuhalten, dass sich die beiden Schulträger bezüglich Schülerzahl erheblich unterscheiden. Während der Bezirk Schwyz im Jahre 2016 über 1738 Schülerinnen und Schüler verfügte, waren es im Bezirk Höfe nur deren 544.

Bezüglich finanzieller Aufwendungen pro Schüler unterscheiden sich die beiden Schulträger vor allem in den Bereichen Schulliegenschaften (Höfe: Fr. 6920.--; Schwyz: Fr. 3902.--) sowie Schulverwaltung (Höfe: Fr. 1218.--; Schwyz: Fr. 371.--).

Schulträger	Kosten pro Schüler 2002	Kosten pro Schüler 2016	Steigerung
Gemeinde Schwyz	10 162.--	16 949.--	+ 67%
Gemeinde Arth	11 096.--	13 161.--	+ 19%

Bei diesem Vergleich liegen die Schülerzahlen nicht allzu weit auseinander: Die Gemeinde Schwyz weist für 2016 insgesamt 1104 Schülerinnen und Schüler, die Gemeinde Arth deren 880 aus. Auch hier finden sich die grössten Unterschiede bezüglich finanzieller Aufwendungen pro Schüler in den Bereichen Schulliegenschaften (Schwyz: Fr. 3838.--; Arth: Fr. 2204.--) und Schulverwaltung (Schwyz: Fr. 728.--; Arth: Fr. 477.--).

Schulträger	Kosten pro Schüler 2002	Kosten pro Schüler 2016	Steigerung
Gemeinde Lauerz	16 627.--	18 683.--	+ 12%
Gemeinde Illgau	12 171.--	21 770.--	+ 79%

Bei diesem Vergleich haben sich die Schülerzahlen stark unterschiedlich entwickelt. Während im Jahr 2002 noch beide Gemeinden praktisch gleichauf waren (Lauerz 106 vs. Illgau 100), so weist Lauerz im Jahr 2016 108 Schülerinnen und Schüler aus, während es in Illgau lediglich noch deren 67 sind. Auffallend sind hier bereits die stark unterschiedlichen Kosten im Jahr 2002. Ausschlaggebend dafür sind die Aufwände im Bereich Schulliegenschaften, die im Falle Lauerz bei Fr. 6878.-- und im Falle Illgau bei lediglich Fr. 2425.-- pro Schülerin und Schüler liegen. Im Jahre 2016 haben sich diese Aufwände praktisch angeglichen, betragen sie doch in der Gemeinde Lauerz Fr. 5287.-- und in der Gemeinde Illgau Fr. 5313.-- pro Schülerin und Schüler.

2.2.6 Welche konkreten Steuerungsmassnahmen bez. Klassengrössen zieht der Regierungsrat in Betracht (Minimalzahl Schüler / Bonus-Malus System)? Beabsichtigt der Regierungsrat, stärker in die Autonomie der Schulträger einzugreifen?

Der Erziehungsrat befasst sich im Auftrag des Kantonsrates und des Regierungsrates bereits seit längerem mit der Frage bezüglich Steuerung der Klassengrössen. Dabei hat er verschiedene Varianten diskutiert, darunter auch die von den Interpellanten genannten Möglichkeiten.

Mit Beschluss vom 19. April 2018 hat der Erziehungsrat einen Vorschlag verabschiedet, der aktuell bei den Schulträgern, dem Verband Schwyzer Gemeinden und Bezirke (VSZGB) sowie den Berufsverbänden (Lehrer und Schulleiter) einer Vernehmlassung unterzogen wird. Dieser Vorschlag basiert auf der Einführung einer erhöhten Mindestzahl an Schülerinnen und Schülern pro Klasse sowie auf einer generellen Anpassung der Richtzahlen. Der Erziehungsrat wird die Vernehmlassungsergebnisse im Herbst 2018 auswerten und danach dem Regierungsrat entsprechend Antrag stellen.

Grundsätzlich ist der Regierungsrat bezüglich stärkerem Eingreifen in die Autonomie der Schulträger zurückhaltend. Zum einen regelt das Volksschulgesetz die Aufgaben und Zuständigkeiten klar. So legt der Bezirks- bzw. Gemeinderat das kommunale Volksschulangebot unter Berücksichtigung der kantonalen Vorgaben fest, d.h. dieser ist verantwortlich für die Beschaffung der finanziellen Mittel, für die Festlegung der Anzahl Klassen und Lehrerstellen, für die Anstellung der Schulleitung, für die Anstellung des Lehrpersonals gemäss Personalrecht sowie für die Erstellung, den Betrieb, die Ausrüstung und den Unterhalt der Anlagen für das Schulangebot (§ 60 VSG). Sollte der Regierungsrat weitere, über die Sicherstellung der Chancengerechtigkeit hinausgehende Eingriffe in die Autonomie der Schulträger vornehmen wollen, so gingen diese sicherlich einher mit entsprechenden Forderungen nach einer stärkeren finanziellen Beteiligung des Kantons an den Bildungskosten. Hingegen prüft der Regierungsrat im Rahmen des Projekts "Finanzen 2020" verschiedene Steuerungsmechanismen, welche die Schulträger dort zu einer effizienteren Ausgestaltung der Klassengrössen hinführen könnte, wo diese suboptimal sind. Hierbei könnten zum Beispiel Abzüge bei Anrechnungsdotationen im Normaufwandausgleich oder auch Varianten zum Indikator Schülerzahl als massgebender Faktor im Normaufwandausgleichssystem einbezogen werden (vgl. WIBE S. 113 f.).

2.2.7 Was sind die Erwartungen des Regierungsrates bez. Kostenentwicklung bis 2022? Welche weiteren Massnahmen zur Optimierung der Schulstrukturen beabsichtigt der Regierungsrat umzusetzen (gesetzliche Vorgaben / Anreizsysteme)? Wo sieht der Regierungsrat weiteres Sparpotenzial?

Bezüglich Kostenentwicklung geht der Regierungsrat gemäss aktuellem Aufgaben- und Finanzplan von einer Kostensteigerung im Volksschulbereich im Umfang von knapp einem Prozent jährlich aus. Der Regierungsrat kann aufgrund der Zuständigkeiten und Steuerungsmöglichkeiten primär auf den Bereich der kantonalen Finanzen und seine eigenen Bildungsangebote direkt Einfluss nehmen. Er sieht daher seine Aufgabe nicht in erster Linie darin, bei Gemeinden und Bezirken mögliches Sparpotenzial auszuloten. Er wird jedoch die Schulträger auf die Steigerung des Aufwands hinweisen und so das Kostenbewusstsein fördern. Zudem ist er zusammen mit dem Erziehungsrat auch gefordert, dafür zu sorgen, dass im Sinne der Chancengerechtigkeit über den Kanton hinweg die Ausgestaltung des Volksschulangebots unter den verschiedenen Schulträgern nicht zu stark auseinanderdriftet. Mit dem Normaufwandausgleich können zudem Disparitäten zwischen den einzelnen Schulträgern ausgeglichen werden.

Beschluss des Regierungsrates

1. Der Vorsteher des Bildungsdepartements wird beauftragt, die Antwort im Kantonsrat zu vertreten.
2. Zustellung: Mitglieder des Kantons- und des Erziehungsrates.
3. Zustellung elektronisch: Mitglieder des Regierungsrates; Staatsschreiber; Sekretariat des Kantonsrates; Bildungsdepartement; Amt für Volksschulen und Sport.

Im Namen des Regierungsrates:



Dr. Mathias E. Brun, Staatsschreiber